

in ökonomischen Aktiva, mit dazu beizutragen, eine breite Bewegung der Unduldsamkeit gegenüber Nachlässigkeit, Verlusten und ungenügender Nutzung der gegebenen Möglichkeiten zu entfalten. Maßstab für die Qualität der Revisionsarbeit sind die im Ergebnis der Finanzrevisionen erreichten positiven Veränderungen.

Die Staatliche Finanzrevision führt regelmäßig dokumentarische Finanzrevisionen in den

- volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen
- WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen
- zentralen und örtlichen Staatsorganen
- volkseigenen Geld- und Kreditinstituten

durch.

Sie bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen der volkseigenen Betriebe und der wirtschaftsleitenden Organe sowie der Jahreshaushaltsrechnungen der zentralen und örtlichen Staatsorgane.

3. In den volkseigenen Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen kontrolliert die Staatliche Finanzrevision auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben insbesondere

- die Einhaltung und die Wirkung der finanzwirtschaftlichen Bestimmungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- die ordnungsgemäße Erfassung, Bewertung und Verwaltung der Grund- und Umlaufmittel, ihren richtigen Einsatz zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Bildung und Verwendung der Fonds
- die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und Haupterzeugnisse im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung und durch richtige Gestaltung der Kooperationsbeziehungen
- die Senkung der Gemeinkosten
- die exakte Erfassung und den Ausweis der Selbstkosten je Verantwortungsbereich und Erzeugnis
- die Einhaltung der staatlichen Ordnung bei der Planung und Abrechnung des Lohnfonds sowie bei der Entlohnung
- die Erwirtschaftung und Ermittlung des Gewinns sowie seine Verwendung nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion
- den Einsatz der Mittel für die Finanzierung der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und die Erreichung des geplanten Nutzeffektes

— den rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Forderungen und den Ausgleich der Verbindlichkeiten

— die vollständige und termingemäße Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt

— die Einbeziehung der Ergebnisse der Außenwirtschaftstätigkeit in die wirtschaftliche Rechnungsführung der volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie die sparsame Bewirtschaftung und die Abrechnung der Valutamittel

— die Sicherheit im Geldverkehr.

Die Staatliche Finanzrevision hat bei der Durchführung von Stabilisierungsverfahren zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit volkseigener Betriebe die Bilanzen zu prüfen sowie bei der Aufdeckung der Verlustursachen und bei der Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung einer planmäßigen Arbeit mitzuwirken.

4. In den staatlichen Organen und Einrichtungen kontrolliert die Staatliche Finanzrevision auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben insbesondere

— die Wahrung der Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Planung und Durchführung des Haushaltes

— die vollständige Erfassung, termingemäße Einziehung und ordnungsgemäße Abrechnung der Haushaltseinnahmen

— die Verwendung der Haushaltsausgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Normative unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips

— die Senkung der Verwaltungskosten

— den Einsatz der finanziellen Mittel für die gesellschaftliche Konsumtion mit einem hohen Nutzeffekt

— die Anwendung zweckmäßiger Finanzierungsformen (z. B. Leistungsfinanzierung)

— die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

— die sparsamste Verwendung der für Investitionen bereitgestellten finanziellen Mittel

— die Einhaltung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Stellenpläne und der Entlohnung

— die sparsame Bewirtschaftung und ordnungsgemäße Abrechnung der Valutamittel

— die ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung sowie Verwaltung und Nutzung des staatlichen Vermögens

— die Sicherheit im Geldverkehr.